

Sitzungsvorlage

FB / Aktenzeichen	Vorlage	Datum
II / 32	2025/073	04.06.2025

BERATUNGSFOLGE			
Gremium	Termin	Zuständigkeit	Status
Haupt- und Finanzausschuss	24.06.2025	Vorberatung	öffentlich
Gemeinderat	10.07.2025	Entscheidung	öffentlich

**Wegeteileinziehung im Ausbaubereich "Eine neue Mitte für Ostbevern"
- Beschluss zur Durchführung für ein Teilstück der Bahnhofstraße (Flur 25,
Flurstück 1121)**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Ostbevern beauftragt die Verwaltung, die Wegeteileinziehung für das Teilstück der Bahnhofstraße (Grundstück Gemarkung Ostbevern, Flur 25, Flurstück 1121 tlw., vgl. beigefügter Planauszug) im Ausbaubereich „Eine neue Mitte für Ostbevern“ in Form einer Bekanntmachung gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegesetzes NRW zu veröffentlichen und ein Wegeteileinziehungsverfahren einzuleiten.

Nach Ablauf des dreimonatigen Beteiligungszeitraums ist über die eingegangenen Einwendungen zu berichten und eine Abwägung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

Gleichstellung:

Es werden gleichstellungsrelevante Fragen tangiert.

ja ☐ nein ☒

Sachdarstellung:

A. Ausgangslage

Die Gemeinde Ostbevern realisiert bis zum Herbst 2025 das Um- und Ausbauprojekt „Eine neue Mitte für Ostbevern“. Ziel dieser vom Land geförderten Umbaumaßnahme der Hauptstraße und der südlichen Bahnhofstraße ist die Stärkung der Aufenthaltsqualität sowie der Identifikation der Bewohner und Gewerbetreibenden im Ortskern. Weiterhin soll der Ortskern durch die Maßnahmen nachhaltig als Wohn-, Einkaufs- und Arbeitsstandort sowie Tourismusziel gesichert werden.

Die Umgestaltungsplanung berücksichtigt folgende Schwerpunkte:

- Entwicklung und Verbesserung von Aufenthaltsbereichen
- Vermeidung von Lärm- und Abgasbelastungen in gezielten Aufenthaltsbereichen
- Optimierung des Parkraums zur Vermeidung von Parksuchverkehren
- Bildung von Sequenzen in Verkehrsräumen
- Gewährleistung von Barrierefreiheit
- Strukturierung der Grünanteile
- Förderung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens in der Innenstadt

Der Umwelt- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Ostbevern hat in seiner Sitzung am 26.09.2023 das Ausbauprogramm für die „neue Mitte von Ostbevern“ beschlossen, siehe Vorlage 2023/193. Bestandteil dieser Planung ist die Sperrung der südlichen Bahnhofstraße zur offenen Gestaltung und Verbindung der Aufenthaltsbereiche rund um den Kirchplatz. Zudem soll die Verkehrssicherheit im Umfeld des neuen Aufenthaltsbereiches Kirchplatz gesteigert werden.

Im Ergebnis soll die südliche Bahnhofstraße von der Befahrung mit Kraftfahrzeugen ausgenommen werden. Lediglich die Nutzung durch Lieferverkehr im Zeitraum von 08:00 Uhr bis 11:00 Uhr ist weiterhin zulässig. Einzelheiten werden durch straßenverkehrsrechtliche Anordnungen festgelegt. Fußgänger und Radfahrer können den Bereich uneingeschränkt weiterhin nutzen.

§ 35 StVO gewährt Feuerwehr, Katastrophenschutz, Polizei, Rettungsdiensten im Einsatzfall sowie Müllabfuhr und Straßenbau- und -unterhaltungsfahrzeugen zur Durchführung der Arbeiten darüber hinaus Sonderrechte zum Befahren aller Straßen.

Vor Beginn der Zone ist jeweils ein Wendehammer ausgestaltet, so dass ausreichend Platz zum Wenden für Kraftfahrzeuge vorhanden ist.

Sämtliche Flurstücke von Privaten, die von dieser Teileinziehung des Teilstückes betroffen sind, verfügen über eine Zufahrt, die nicht von dem Teilstück der Einziehung betroffen ist. Somit sind die Stellplätze im Hinterhof der Gebäude Bahnhofstraße 2 und 4 von der Südseite der Bahnhofstraße weiterhin erreichbar und die Zufahrt zum Gebäude Bahnhofstraße 6 sowie zum Kirchplatz von der Nordseite der Bahnhofstraße. Lediglich ein baurechtlich genehmigter Stellplatz vor dem derzeitigen Lottogeschäft kann nicht mehr erreicht werden. Hierzu ist mit dem Straßenverkehrsamt und dem Eigentümer die Ausstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO für ein bestimmtes Fahrzeug im Vorfeld abgestimmt worden.

Der Entscheidung vorausgegangen ist eine Erprobungsphase seit Juni 2023, den betroffenen Bereich entsprechend zu sperren. Einzelheiten können der Sitzungsvorlage 2023/074 für die Sitzung des Umwelt- und Planungsausschusses am 25.04.2023 entnommen werden.

In der Zwischenzeit wurden die ersten zwei Bauabschnitte des Umbauprojektes weitestgehend fertig gestellt und sollen nach dem Ausbau entsprechend genutzt werden. Diese Nutzung bedingt die rechtlich notwendige Teileinziehung des vorgenannten Abschnittes der Bahnhofstraße. Der Abschnitt ist auf dem Plan, der als Anlage dieser Vorlage beigelegt und Bestandteil des Beschlusses ist, ausgewiesen.

Die beschriebene Teilfläche der Bahnhofstraße steht weiterhin unverändert im Eigentum der Gemeinde Ostbevern.

B. Formales Wegeteileinziehungsverfahren und Verfahrensschritte

Bevor eine entsprechende dauerhafte Ausweisung erfolgen kann, ist ein formales Teileinziehungsverfahren gem. § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes NRW durchzuführen.

Im Gegensatz zum Einziehungsverfahren erfolgt hier die Beschränkung der Widmung auf bestimmte Nutzungsarten, - zwecke sowie – zeiten und die Eigenschaft als öffentliche Straße bleibt erhalten.

1. Bekanntmachung

Die Absicht der Teileinziehung ist zunächst für die Dauer von drei Monaten vorher ortsüblich bekannt zu machen, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Die Willensbildung zur Teileinziehung ist vom Gemeinderat zu billigen und die öffentliche Auslegung ist zu beschließen. Die Bekanntmachung ist dieser Vorlage als Anlage 2 beigelegt. Der Plan (Anlage 1) ist Bestandteil der Bekanntmachung.

2. Auslegung

Die Bekanntmachung sowie der Plan sind der Öffentlichkeit für drei Monate zur Verfügung zu stellen und zur öffentlichen Einsicht auszulegen. Stellungnahmen müssen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Öffentlichkeitsbeteiligung dient der ernsthaften vollständigen Ermittlung und zu treffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange. Während der öffentlichen Auslegung gibt es für jedermann Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Diese können schriftlich, auch elektronisch, sowie persönlich zur Niederschrift abgegeben werden.

3. Beteiligung öffentlicher Träger

Weitere Behörden sind nicht einzubinden.

4. Abwägung

Die während der Auslegungsfrist vorgebrachten Stellungnahmen werden auf öffentliche und private Belange hinweisen, die zu berücksichtigen sein können. Alle fristgemäß vorgebrachten und alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen werden geprüft und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgelegt. Wenn weiterhin die Gründe des öffentlichen Wohls überwiegen, stellt der Ratsbeschluss zur Teileinziehung dann den abschließenden Schritt im Prozess der Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gem. § 7 Abs. 3 des Straßen- und Wegegesetzes NRW dar.

5. Bekanntmachung

Nach dem Ratsbeschluss mit Abwägung erfolgt die öffentliche Bekanntmachung zur Teileinziehung mit Rechtsbehelfsbelehrung. Damit ist die Teileinziehung wirksam und der Prozess abgeschlossen.

Karl Piochowiak
Bürgermeister

Barbara Roggenland
Fachbereichsleitung

Marion Große Vogelsang
Sachbearbeitung

Anlage/n

Vorlage 2025/073, Anlage 01, Plan Wegeteileinziehungsbereich im Ausbaubereich
"Eine neue Mitte für Ostbevern"

Vorlage 2025/073, Anlage 02, Bekanntmachung